

BVGer D-7692/2009 vom 10. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7692_2009

FR: TAF D-7692/2009 du 10 février 2010

IT: TAF D-7692/2009 del 10 febbraio 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz praxisgemäss auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach, sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.).

E. 3.2

Im Falle des Nichteintretens auf ein Asylgesuch gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG ist indessen über das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft abschliessend materiell zu entscheiden, soweit dies im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich ist (vgl. BVGE 2007/8 insb. E. 5.6.5 S. 90 f.). Dementsprechend bildet in einem diesbezüglichen Beschwerdeverfahren ungeachtet der vorzunehmenden Überprüfung eines formellen Nichteintretensentscheides auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73).

E. 3.3

Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs wird von der Vorinstanz materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4.1

Auf ein Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben (Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG).

E. 4.2

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldigen Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG), aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG) oder sich aufgrund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 5.1

Hinsichtlich der zur Begründung des Asylgesuches geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers ist vorweg auf dessen im EVZ C. am 16. November 2009 protokollierten Aussagen sowie auf das Protokoll der direkten Bundesanhörung vom 25. November 2009 zu verweisen.

E. 5.2.1

In der Rechtsmitteleingabe machte der Beschwerdeführer insbesondere geltend, er habe bereits anlässlich der Bundesanhörung zu Protokoll gegeben, seine Identitätspapiere befänden sich bei den ugandischen Behörden. Deshalb sei es ihm nicht möglich, die Papiere zu beschaffen und sie dem BFM abzugeben. In der BzP habe er die Fragen zu den Identitäts- oder Reisepapieren dahingehend verstanden, ob er jetzt im Besitz solcher Papiere sei, weshalb er mit nein geantwortet habe. Dieses Argument vermag jedoch nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der BzP die Frage, ob er je einen Pass oder eine Identitätskarte gehabt bzw. beantragt habe, zweifellos mit nein beantwortete (vgl. A1, S. 6). Daher ist auch sein Erklärungsversuch, die Übersetzerin bei der BzP habe einen Akzent gehabt, weshalb er sie nicht so gut habe verstehen können, als unbehelflich zu qualifizieren. Dies trifft umso mehr zu, als er im Anschluss an die Rückübersetzung mit seiner Unterschrift bestätigte, das Protokoll entspreche seinen Aussagen und der Wahrheit, und es sei ihm in eine ihm verständliche Sprache rückübersetzt worden. Die fehlende Kenntnis der Einträge im gefälschten kenianischen Pass begründete der Beschwerdeführer insbesondere mit seinen Augenproblemen. Dieses Argument kann ebenso wenig gehört werden, zumal von ihm trotz allfälliger Augenprobleme zumindest hätte erwartet werden

können, die Identität, auf welche der Pass ausgestellt war, zu kennen (vgl. A1, S. 13). Das Bundesverwaltungsgericht geht aufgrund der gesamten Akten und Umstände davon aus, dass der Beschwerdeführer die ihm obliegende gesetzliche Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b AsylG) missachtet hat. In der angefochtenen Verfügung wurde überzeugend dargelegt, weshalb für das Nichteinreichen von Reise- oder Identitätspapieren keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Der Beschwerdeführer vermochte weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene entschuldbare Gründe für die Nichtabgabe eines beweistauglichen Identitätsdokuments (vgl. BVGE 2007/7 E. 4-6) innerhalb der Frist von 48 Stunden nach Einreichen des Asylgesuchs glaubhaft zu machen (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG; vgl. BVGE 2007/8 E. 3.2).

E. 5.2.2

Im vorinstanzlichen Verfahren machte der Beschwerdeführer geltend, er habe die Fluggesellschaft, mit der er von (...) nach Genf geflogen sei, nicht erkannt (vgl. A1, S. 13). Zwischen (...) und Genf habe er an einem ihm unbekanntem Ort umsteigen müssen. Er wisse aber nicht, wo es gewesen sei (vgl. a.a.O.). Zur Begründung dieser Unkenntnis gab er an, seine Gedanken seien stets bei dem Mann gewesen, dem er habe folgen müssen, wobei er nicht auf andere Sachen geachtet habe (vgl. a.a.O., S. 14). Im Übrigen habe er Probleme mit seinen Augen. Diese Argumentation vermag indessen nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer fließend Englisch spricht (vgl. a.a.O., S. 5) und somit davon auszugehen ist, dass er zumindest eine der Durchsagen verstanden hat. Durch sein Aussageverhalten erweckt er vielmehr den Eindruck, er wolle die Umstände seiner Reise in die Schweiz nicht offen legen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Widersprüche oder tatsachenwidrige Angaben über den Reiseweg negative Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Verfolgung zulassen (vgl. EMARK 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150).

E. 5.2.3

Sodann konnte im vorliegenden Fall aufgrund der Aktenlage, wie sie sich nach der Direktanhörung vom 25. November 2009 präsentierte, unter Verzicht auf zusätzliche tatbestandliche oder rechtliche Abklärungen im Rahmen einer bloss summarischen Prüfung der Schluss gezogen werden, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft offenkundig nicht, und ebenso offenkundig stünden einem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegen (Art. 32 Abs. 3 Bst. b und c AsylG; vgl. BVGE 2007/8 E. 5.5. und 5.6.). Das BFM führte in der Entscheidbegründung zu Recht aus, der Schilderung des Beschwerdeführers fehle es an Detailreichtum, Konkretisierung, Differenziertheit und Realkennzeichen. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Im Übrigen ist der Beschwerdeschrift nicht zu entnehmen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht zu einer anderen Einschätzung als die Vorinstanz gelangen sollte. Der Beschwerdeführer gab im Verlauf der BzP zu Protokoll, er sei am 22. und am 24. Oktober 2008 verhört worden (vgl. A1, S. 9). Zum Inhalt dieser Verhöre führte er lediglich aus, er sei gefragt worden, mit welchen Leuten er zusammengearbeitet habe und wer seinen Anwalt bezahlt habe, so dass dieser so viel Druck habe ausüben können (vgl. a.a.O.). Von einem tatsächlich Verhörten wären jedoch differenziertere Angaben zu erwarten gewesen. Der Beschwerdeführer gab zwar entgegen der in der angefochtenen Verfügung vertretenen Auffassung die Straftaten an, welche ihm zur Last gelegt worden sein sollen. Anlässlich der Bundesanhörung machte er nämlich geltend, er sei wegen Verrats und illegalen Waffenbesitzes angeklagt worden

(vgl. A13, S. 6, F43). Das Gericht habe dann die Anklage nachträglich geändert und ihm Raub und illegalen Waffenbesitz vorgeworfen (vgl. a.a.O., S. 7, F44). Die weiteren Ausführungen dazu sind indessen vage geblieben.

E. 5.2.4

Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Haftentlassungsbefehl und die Kautionsbestätigung als handschriftlich ausgefüllte Fotokopien einreichte, was Zweifel an deren Beweiswert zulässt. Dies einerseits wegen der Rechtsprechung, derzufolge Fotokopien grundsätzlich keine genügende Beweiskraft beigemessen werden kann, da sie nicht als fälschungssicher bezeichnet werden können (vgl. dazu BVGE 2007/7, E. 5.1) und andererseits aufgrund der Tatsache, dass Behörden regelmässig vorgedruckte Originalformulare verwenden, welche dann von Hand ausgefüllt werden. Dessen ungeachtet kann die Frage nach der Echtheit dieser Dokumente letztendlich offen bleiben, da sie sich aufgrund der Nichteinreichung rechtsgenügender Identitätspapiere ohnehin nicht eindeutig auf die Person des Beschwerdeführers beziehen. Aus demselben Grund vermag er auch aus den weiteren im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten, auf den Namen A. bzw. B. ausgestellten Dokumenten (ärztliche Urkunden, IKRK-Registrierungskarte, Berufsausweis) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Aus der auf Beschwerdeebene nachgereichten Haftbestätigung vom 14. Dezember 2009 ergibt sich zwar, dass B. am 24. Juli 2007 von einer vom IKRK delegierten Person im L. Prison registriert wurde. Nachdem die Identität des Beschwerdeführers nach wie vor nicht eindeutig feststeht, kann ihm jedoch auch dieses Dokument nicht zweifelsfrei zugeordnet werden. Die eingereichte Visitenkarte der IKRK-Delegierten N. vermag an dieser Einschätzung ebenso wenig zu ändern, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer über eine Drittperson in den Besitz dieser Karte gelangt ist, ohne mit dem IKRK jemals in Kontakt getreten zu sein.

E. 5.2.5

Angesichts der Aktenlage und vorstehender Ausführungen erübrigen sich entgegen anderslautender Auffassung des Beschwerdeführers zusätzliche Abklärungen zur Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.3

In Anbetracht der gesamten Umstände ist das BFM gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Vorliegend lassen weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle

Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist unbesehen einer allfälligen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da sich die Beschwerde als aussichtslos erwiesen hat.

E. 10.2

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.